

dem lateinischen „advocatus“ ab und begegnet neben diesem seit der Antike stets in Gebrauch gebliebenen Wort vereinzelt schon in althochdeutscher Zeit, sehr häufig seit dem 13. Jh. und in weiter Verbreitung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die weitaus größte Bedeutung kommt im Mittelalter der Kirchenvogtei zu. Unter Karl dem Großen wurde die Advokatur für die Kirchen zu einer ständigen Einrichtung mit Amtscharakter erhoben und allgemein vorgeschrieben. Der Machtposition der Vögte entsprachen umfassende Rechte, die einen Ausgleich für den bei der Handhabung der Vogtei zu erbringenden Aufwand bieten sollten, tatsächlich aber die „advocatia“ zu einem wirtschaftlich bedeutsamen Vermögenskomplex aufwerteten. – Das HRG besticht auch dieses Mal wieder durch die Fülle seiner Informationen, die *auch für den Nichtfachmann* verständlich dargelegt werden. Eine kleine Aussetzung: Die in dem Artikel „Verwandtschaft“ mit Hinblick auf das Kanonische Recht gemachten Behauptungen sind mißverständlich. Das Ehehindernis der „cognatio spiritualis“, welches der CIC/1917 in can. 1079 i.V.m. can. 768 aufgestellt hatte, ist im CIC/1983 *nicht* mehr vorhanden.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE (27). Hrsg. *Heribert Heinemann* und *Heiner Marré*. Münster: Aschendorff 1993. 146 S.

Die hier kurz anzuzeigenden Essener Gespräche haben dieses Mal das Thema „Die Einigung Europas und die Staat-Kirche-Ordnung“. Das einleitende Referat von *O. Kimminich* (Europa als [geistes]geschichtliche Erscheinung und politische Aufgabe, 6–23) schlägt einen Bogen vom Europa-Mythos über das beginnende politische und kulturelle Europa-Bewußtsein ab dem 8. Jh. und über das europäische Zeitalter der Weltgeschichte (16.–19. Jh.) bis hin zur Entstehung eines Systems von Nationalstaaten in Europa. Im Hinblick auf den Integrationsprozeß und die wachsende Bedeutung polyethnischer staatlicher Organisationsformen betont K. die Wichtigkeit der Stärkung des Föderalismus, des Regionalismus und des Subsidiaritätsprinzips für eine europäische Einheit in Vielfalt. In der Diskussion (24–44) werden weitere geistesgeschichtliche Leistungen Europas erwähnt, so die Entwicklung der Rechtsstellung des Individuums mit seinen Kernelementen Menschenwürde und Menschenrechte sowie die antidespotische Struktur der Staatsordnungen Europas, die durch die Grundsätze der Gewaltenteilung und durch die Bindung der Staatsgewalt an Natur- und Völkerrecht historisch markiert werden kann. Im anschließenden Referat (Die Bedeutung des die Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit garantierenden Artikels 9 der europäischen Menschenrechtskonvention, 46–60) bietet *J. A. Frowein* eine anschauliche Darstellung der Ansätze einer europäischen Grundrechtsdogmatik und der Spruchpraxis in Fragen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. F. hebt hervor, daß die EMRK heute den Status einer europäischen Teilverfassung auf dem Gebiet des Grundrechtsstatus genießt, was aber keine Nivellierung der staatskirchenrechtlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Diese wird vielmehr europarechtlich als historisch gewachsene Ausprägung des kollektivrechtlichen Schutzbereiches der Religionsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der nationalen Identität respektiert. Rechtsdogmatische Divergenzen ergeben sich im kirchlichen Arbeitsrecht, da europarechtlich die Kirchen nicht als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften behandelt werden, sondern als private Rechtspersonen mit schutzwürdiger grundrechtsspezifischer Tendenz. In der Diskussion (61–79) wird besonders die Bedeutung des Straßburger Menschenrechtsschutzes für die europäische Integration hervorgehoben. Im Schlußreferat (Die Fortentwicklung des Europarechts und seine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 81–101) hebt *G. Robbers* hervor, daß Rechtsfindung und Norminterpretation auf europäischer Ebene vom Grundsatz der praktischen Konkordanz zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalen Verfassungsüberlieferungen geprägt ist. So sind beispielsweise als gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten die tragenden staatskirchlichen Grundsätze der Neutralität, der Parität und der Toleranz anzusehen. Neben allgemeinen staatskirchlichen Grundsätzen erwähnt R. auch einzelne Problemfelder wie die europarechtliche Würdigung der Kategorie des Dritten Weges im kirchlichen Arbeitsrecht.

Obwohl im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts auf europäischer Ebene mit dem Begriff der Sozialpartnerschaft bereits dogmatische Strukturen geschaffen worden sind, die dem spezifisch kirchlichen Selbstverständnis des Dritten Weges nicht gerecht werden, kann das deutsche kirchliche Dienstrecht durch den europarechtlichen Grundsatz der Rücksichtnahme auf einzelstaatliche Gepflogenheiten im Arbeits- und Sozialrecht geschützt werden. R. betont ferner (in einer Gesamtwürdigung der bisherigen europarechtlichen Entwicklung), daß es aufgrund des Einflusses des französischen Rechtskreises eine Tendenz zur Privatisierung und Entinstitutionalisierung der Kirchen gibt, die auch durch den funktionalen Charakter der Gemeinschaftsrechtsordnung bedingt ist. Die Kirchen müssen daher durch verstärktes öffentliches Engagement ihre institutionelle Eigenart zur Geltung bringen. – Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der neueste Band der Essener Gespräche einen fundierten, kompakt dargebotenen Einblick in die europäischen Dimensionen des Verhältnisses von Staat und Kirche bietet.

G. SCHMIDT S. J.

RULLA, LUIGI, M. S. J.; RIDICK, JOYCE S. S. C. & IMODA, FRANCO S. J., *Anthropology of the christian vocation*. Volume II. Existential confirmation. Rome: Gregorian University Press 1989. 498 S.

Dieser zweite Band will die wesentlichen Thesen von Luigi Rullas Band I, *Anthropology of the christian vocation* (Rom 1986), mit Forschungsergebnissen über geistliche Berufe empirisch untermauern. Eine knappe Zusammenfassung von Rullas Hauptthesen enthält die Besprechung von Band I in ThPh (1988, Heft 4, 617–620). Die drei Autoren präsentieren die Arbeit von über zwanzig Jahren empirischer Untersuchungen zur Anthropologie christlicher Berufung und verweisen in den theoretischen Teilen des Buches immer wieder auf Band I.

Christliche Berufung ereigne sich auf dem Hintergrund der menschlichen Natur: einerseits habe der Mensch die Möglichkeit, sich auf Gott hin zu transzendieren, andererseits seien in ihm Kräfte am Werk, die der theozentrischen Selbsttranszendenz entgegenwirken. Der Mensch lebe in einer Grundspannung zwischen Werten, die ihn über sich hinausführen, und Trieben und Bedürfnissen, die ihn an sich selbst fesseln. Diese Grundspannung manifestiere sich zwischen den beiden Strukturen Real-Ich (was der Mensch tatsächlich ist) und Ideal-Ich (was der Mensch sein möchte). Die Spannung zwischen dem auf Selbsttranszendenz ausgerichteten Ideal-Ich und dem sich widersetzenen Real-Ich äußert sich in drei Formen, die Rulla *Dimensionen* nennt. In der *ersten Dimension* ist sich der Mensch der gegensätzlichen Kräfte in ihm bewußt und insofern für seine Entscheidungen verantwortlich. In der *zweiten Dimension* wirken bewußte und unbewußte Kräfte zusammen. Rulla spricht hier von unbewußten Inkonsistenzen (Unstimmigkeiten): unbewußte Anteile des Real-Ichs stehen im Gegensatz zum Ideal-Ich. In der *dritten Dimension* sind die natürlichen Werte die treibenden Kräfte. Hier stellt sich die Frage, ob die Grundspannung innerhalb einer gesunden seelischen Struktur sich entfaltet oder in Pathologie ausartet. Der Mensch könne seinem Ruf als Christ um so besser folgen, je reifer er in jeder der beschriebenen drei Dimensionen sei. Zur Reifung in der ersten Dimension reichten die Mittel der traditionellen Askese aus. Zur Reifung in der dritten Dimension (Pathologie) sei psychotherapeutische Hilfe notwendig. Die besondere Aufmerksamkeit Rullas und des von ihm gegründeten psychologischen Institutes an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom gilt der *Vergessenen zweiten Dimension*. In dieser Dimension gehe es darum, die Widersprüche zwischen den unbewußten Impulsen, Bedürfnissen und Einstellungen und dem bewußten „Schein des Guten“ aufzulösen. In sogenannten „Gesprächen zur affektiven und geistlichen Reifung“ werde den Kandidaten geholfen, unbewußte Widersprüche in ihrer Motivation aufzudecken, sich selbst einschließlich der unbewußten Persönlichkeitsanteile besser kennenzulernen und ihre Motivation einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. – Die im zweiten Band berichteten Forschungsergebnisse beziehen sich vorwiegend auf unstimmige Motivationen der „zweiten Dimension“. Hunderte von Mitgliedern religiöser Orden beiderlei Geschlechts, Seminaristen und katholische Laienstudenten nahmen an den diversen Untersuchungen teil. Die Datenerhebungen